Abteilung Arbeit
ESF-zwischengeschaltete Stelle

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		**2014 - 2020**
ESF-Prioritätsachse	**B**	**Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung**
BAP – Unterfonds	**B 1**	**Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit**
Schwerpunkt	**B 1.1**	**Lokale Förderzentren „plus“**
Intervention	**B 1.1.1**	**Lokale Förderzentren**

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 1
2	Laufende Nummer	B 1.1.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	• „allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung • Besondere Fördergrundsätze für den Unterfonds B1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	Ziel der Förderung ist es, durch gebündelte Interventionen in Form von Profiling, Bewerbungstraining, Berufsorientierung, sozialintegrativen und arbeitsmarktintegrativen Maßnahmen, Sprachförderung, Gesundheitsförderung, Kenntnisvermittlung, fachpraktischer Erprobung und betrieblicher Erprobung bei den Maßnahmeteilnehmenden einen Integrationsfortschritt bzw. einen Abbau individueller Vermittlungshemmnisse zu erreichen. Gleichzeitig werden durch die sozialräumliche Ausrichtung positive Effekte im Stadtteil erzeugt. Es werden folgende Ziele mit der Intervention verfolgt: • Förderung von besonders benachteiligten Zielgruppen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zur Unterstützung und Stabilisierung des Übergangs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen, • Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Personen mit betreuungspflichtigen Kindern, unter ihnen besonders Alleinerziehende,

		• Unterstützung von Netzwerken zur Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen und zur Verbesserung der regionalen Kooperation.
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden lokale Förderzentrum in den Städten Bremen und Bremerhaven für über 25-jährige SGB-II-Beziehende. Die Förderung aus dem BAP ergänzt die Förderung aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter. Aus dem BAP werden zusätzliche Personalkapazitäten und / oder zusätzliche Plätze gefördert. Da im Rahmen der Intervention grundsätzlich auch die soziale Stadtentwicklung in den Städten Bremen und Bremerhaven unterstützt werden soll, sollen die Förderzentren lokal verortet werden, insbesondere in den folgenden besonders benachteiligten Quartieren: • in der Stadt Bremen der gesamte Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr Südost, Neue Vahr Südwest, Neue Vahr Nord, Kattenturm, Hemelingen und Tenever, Huckelriede, Ellenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn; • In der Stadt Bremerhaven gelten alle Stadt- und Ortsteile als benachteiligte Sozialräume. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III. Sie umfasst die Kombination aus Elementen zur • Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III), • Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III), • Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III) und • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III).
6	Antragsberechtigte: (Auswahlkriterien)	Antragsberichtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen oder Sitz einer Niederlassung im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbeanmeldung. Antragstellende müssen • ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen, • über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen, • sowohl über eine interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen im Gender Mainstreaming verfügen. Bei der Realisierung der lokalen Förderzentren sollen nach Möglichkeit Kompetenzen verschiedener Dienstleister gebün-

		delt werden und damit Synergieeffekte bei der Umsetzung erreicht werden. Ein kooperativer Verbund verschiedener Dienstleister zur Erbringung des Gesamtspektrums an Interventionen ist daher sinnvoll. Neben der erforderlichen fachlichen Expertise und Erfahrung des Anbieters ist eine außerordentlich gute Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktlichen Strukturen in der Stadt und dem jeweiligen Sozialraum erforderlich. Antragstellende müssen zudem über gute Kooperationsbeziehungen und Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen. Antragstellende müssen außerdem über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n:	Teilnehmende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Geltungsbereich des SGB II ab dem 25. Lebensjahr. In Einzelfällen handelt es sich um Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch bereits über einen Berufsabschluss verfügen oder aber innerhalb der Zuweisungsdauer zur Maßnahme das 25. Lebensjahr vollenden. Die Teilnehmenden sind überwiegend Personen mit marktfernen Profillagen (Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und/oder Unterstützungsprofil) entsprechend der Klassifizierungen der Jobcenter. In Einzelfällen werden in wettbewerblichen Verfahren andere Zielgruppen benannt. Ein hoher Anteil der Teilnehmenden verfügt über einen Migrationshintergrund. Teilnehmende werden im ausschließlich durch das zuständige Jobcenter in die Maßnahme zugewiesen.
8	Anforderungen an den Projektinhalt: (Auswahlkriterien)	Die Maßnahme umfasst alle Aktivitäten, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmenden erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Im Rahmen dieses Ansatzes ist auf die Beseitigung spezifischer, individueller Integrationshemmnisse hinzuwirken. Die Handlungsansätze müssen daher auf diesbezüglich typische Hemmnisse ausgerichtet sein. Daneben sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Beseitigung von Vermittlungs- und Persönlichkeitshemmnissen zum Einsatz kommen. Die Maßnahme beinhaltet die Eingangs- und Profilingphase sowie die Handlungsphase. Diese werden durch eine sozialpädagogische Begleitung ergänzt. Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Antragstellenden. Der Inhalt ist so auszurichten, dass der angestrebte Integrationsfortschritt bei jeder/jedem Teilnehmenden erreicht wird. Für den Projektinhalt gelten folgende Mindeststandards: • Das Fachpersonal zur Betreuung (Fachkräfte, Anleitungspersonal, Jobcoaches, DozentInnen, SozialpädagogInnen)

		muss in einem Betreuungsverhältnis von mindestens 1:8 sichergestellt sein. • In der Eingangsphase der Maßnahme, die in der Regel bis zu 6 Wochen umfasst, müssen Erkenntnisse für die weitere Planung des Aktivierungsplanes gewonnen werden. • In der anschließenden Handlungsphase müssen mindestens folgende Elemente und entsprechende Fördermodule angeboten werden: - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch Bewerbungstraining und Berufsorientierung - Förderung von sozialintegrativen Aktivitäten - Förderung von arbeitsmarktintegrativen Aktivitäten - Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen im allgemeinen Grundlagenbereich, durch Kenntnisvermittlung in verschiedenen Berufsfeldern, durch betriebliche Erprobung, durch Vermittlung von IT- und Medienkompetenz und durch Sprachförderung - Projektbezogene Arbeiten - Produktionsorientierte Tätigkeiten - Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung - Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme - Gesundheitsorientierung • Darüber hinaus sind sozialintegrative Aktivitäten, arbeitsmarktintegrative Aktivitäten und Aktivitäten zur Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen umzusetzen. • In der Handlungsphase werden Teilnehmende in projektbezogene Arbeiten zur Vermittlung und Erprobung fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse einbezogen. Dafür müssen Tätigkeiten in verschiedenen Gewerken ermöglicht werden. • Zur Aktivierung und Begleitung der Teilnehmenden sind auch anlassbezogene Hausbesuche vorzusehen. Da die Förderzentren lokal mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen konzipiert werden können, werden im wettbewerblichen Verfahren ggfs weitere Mindestanforderungen festgelegt.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Die Entscheidung über die zu fördernden Angebote erfolgt in der Regel auf der Basis eines wettbewerblichen Verfahrens und nach einem Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen durch die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit. Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der eingereichten Angebote und nach Abstimmung mit dem kofinanzierenden Jobcenter
11	Antragsunterlagen	Antragsunterlagen werden jeweils mit dem Wettbewerbsaufruf veröffentlicht.
12	Art der Förderung	Projektförderung aus ESF-Mitteln des Landes als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten pro besetztem Platz und Monat.

		Die Kofinanzierung des Jobcenters ist durch den Standardeinheitskostensatz nicht berücksichtigt.
13	Höhe der Förderung	Die Förderung umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von 18 Monaten. Bei positiver Zielerreichung kann auf Antrag eine Projektfortführung bewilligt werden. Der Standardeinheitskostensatz beträgt 300 € pro besetztem Maßnahmeplatz und Monat. Der Platz muss mindestens an einem Tag des Monats tatsächlich besetzt sein, um die Zahlung des Fördersatzes auszulösen. Aufgrund der erforderlichen engmaschigen Betreuung und aufsuchenden Beratung gelten auch Fehltage von Teilnehmenden als „besetzter Platz". Das ALG II der Teilnehmenden wird zusätzlich mit einem SEK-Satz von 12,00 € pro Kalendertag der tatsächlichen Anwesenheit von Teilnehmenden im Projekt (inclusive Wochenenden) anerkannt; diese SEK werden durch das Jobcenter refinanziert.
14	Auszahlung der Förderung	Die pauschalierten Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt. Die Fördersumme wird jeweils monatlich nachträglich nach Vorlage und Prüfung eines Nachweises der tatsächlich am Projekt Teilnehmenden erstattet. Grundsätzlich werden bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Feststellung der Zielerreichung, die über einen einzureichenden Verwendungsnachweis nachzuweisen ist, ausgezahlt. Auf Antrag wird eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der erwarteten Förderung von zwei Monaten bei Beginn des Projektes gewährt. Diese Vorauszahlung wird jeweils mit den letzten Monatsabrechnungen verrechnet.
15	Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und Zielzahlen und einem zahlenmäßigen Nachweis. • Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind die erreichten Ergebnisse ausführlich darzulegen, ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen. Weiterhin sind die erreichten individuellen Integrationsfortschritte der Teilnehmenden zu skizzieren sowie Umfang und Qualifikation des tatsächlich eingesetzten Fachpersonals zu belegen. • Der zahlenmäßige Nachweis gem. Nr.6.1. und 6.3. der ANBest-P wird bei auf der Ausgabenseite in Form einer aufgegliederten Darlegung der erreichten Einheiten als ausreichend anerkannt. Die Vorlage von Originalbelegen bezieht sich auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentieren. • Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art,107,

		Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	Eine Förderung aus Mitteln des BAP kann nur erfolgen, sofern die Kofinanzierung des Jobcenters sichergestellt ist.
19	Besondere Hinweis	Da es sich um ein gemeinsam durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das Jobcenter gefördertes Vorhaben handelt, können für die Förderung des Jobcenters andere Bedingungen der Förderung gelten.
20	Frühester Förderbeginn	01.07.2014
21	Spätester Förderbeginn	01.01.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2021
23	Inkrafttreten des Blattes:	01.09.2015
24	Versionsnummer des Blattes:	Version Nr. 4
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931; ralf.lueling@arbeit.bremen.de
26	Website	www.bba-bremen.de

Version 3: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014
Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme